

# **Werbesatzung**

## **für die historische Altstadt von Monschau vom 05.07.2010**

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Das Erscheinungsbild der Monschauer Altstadt wird durch die über die Jahrhunderte gewachsene Struktur der Fachwerk- und Bürgerhäuser von hoher geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung geprägt. Ziel der Werbesatzung ist es, dieses Erscheinungsbild der Altstadt durch eine angemessene Gestaltung von Werbeanlagen so zu regeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Altstadt einfügen. Die Werbeanlagen sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Stadtbild einpassen und den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Die Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen. Dabei wird auf die Anforderungen von Gewerbe, Handel und Gastronomie Rücksicht genommen und die Denkmalsubstanz angemessen berücksichtigt.

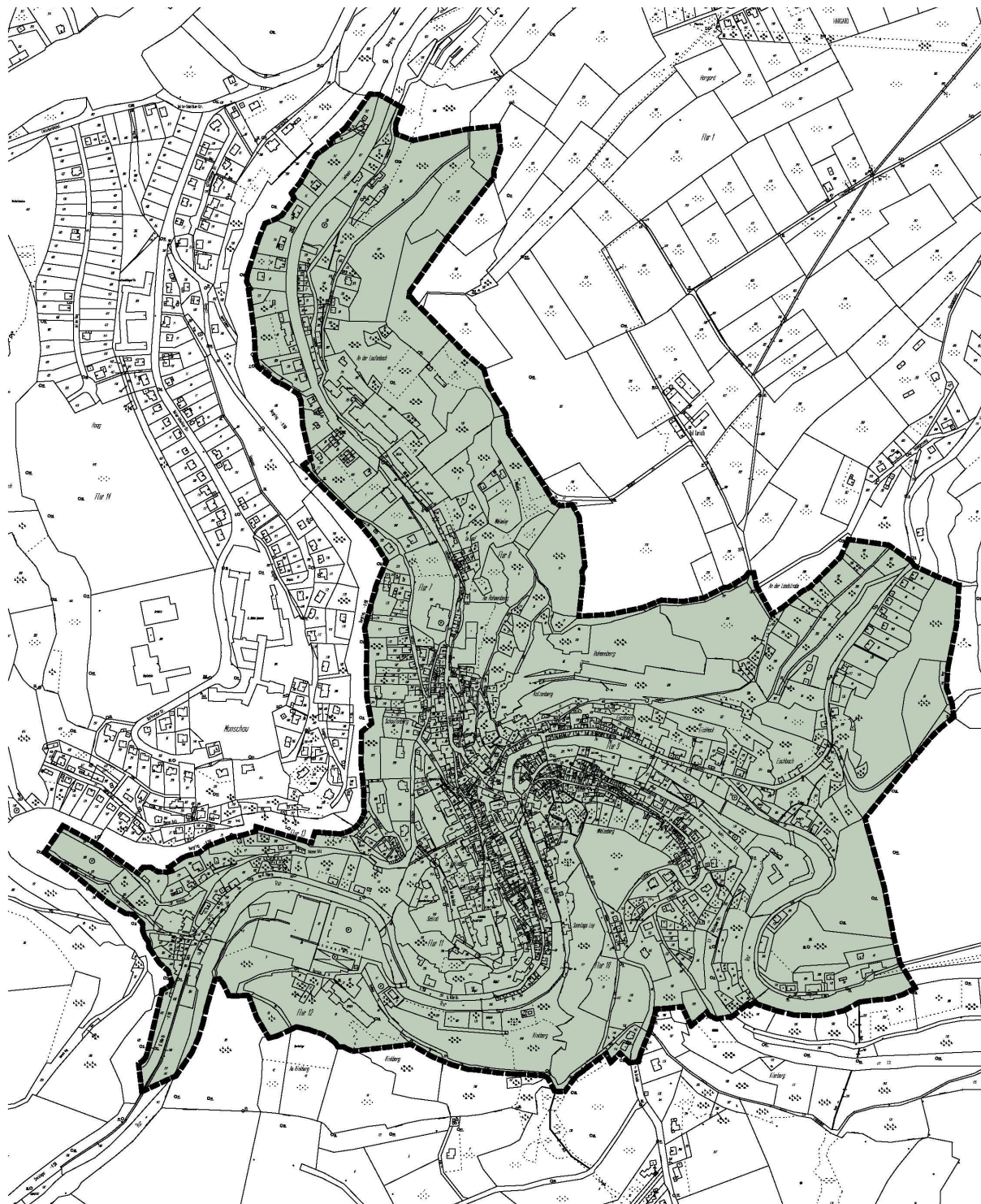
Neben den in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Baudenkmale und ihre Umgebung den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und der Denkmalsbereichssatzung. Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben ebenfalls unberührt.

In der Gestaltungsfibel, die in der Anlage zum Ortsstatut zu finden ist, wird die städtebauliche Entwicklung der Altstadt im Zusammenspiel mit der architektonischen Formensprache der vergangenen Jahrhunderte aufgezeigt. Sie bildet die Begründung zu den im Ortsstatut formulierten Festsetzungen. Gleichzeitig werden Hinweise und Anregungen für die Umsetzung der Regelungen des Ortsstatuts und der Werbesatzung gegeben.

Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1a bzw. 1b DSchG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für den parzellenscharf abgegrenzten Geltungsbereich der Gemarkung Monschau, Flure 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 sowie 13 und ist in der nachfolgenden Karte grau dargestellt. Die Karte kann in einem größeren Maßstab bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.



Quelle: Darstellung Stadt Monschau auf Basis der ALK, Stand März 2010

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften gelten für die Errichtung, die Änderung sowie die Nutzungsänderung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich der Werbesatzung gemäß § 1.

(2) Werbeanlagen sind nach § 13 Abs. (1) der BauO NRW Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(3) Ausgenommen sind temporäre Werbeanlagen zu öffentlichen Sonderveranstaltungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Diese Werbeanlagen dürfen maximal 30 Tage vor der Veranstaltung errichtet werden.

## **§ 3 Ort der Werbeanlage**

### **(1) Stätte der Leistung**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Werbeanlage muss auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hinweisen. Ausnahmsweise kann Produktwerbung (Fremdwerbung) in untergeordneter Form zugelassen werden, wenn Sie die Größe der Eigenwerbung nicht überschreitet.

### **(2) Vertikale Positionierung**

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss der Gebäude zu beschränken. Wenn eine Werbeanlage dort nicht möglich ist, können die Werbeanlagen ausnahmsweise bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses oder höchstens jedoch bis zu einer Höhe von fünf Metern straßenseitig, gemessen von der Oberkante der Straße bzw. bei seitlichen Außenwänden von der Oberkante des natürlichen Geländeverlaufs, angebracht werden. Bezugspunkt für die Höhenermittlung der Straße bzw. des Geländes ist die Mitte der Gebäudeaußenwand.

### **(3) Horizontale Positionierung**

Werbeanlagen müssen von Fassadenecken einen Abstand von mindestens 0,20 m einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.

### **(4) Unzulässige Positionierung**

Werbeanlagen auf oder an

- Felsen, Böschungen und Stützmauern
- Bäumen und Leitungsmasten
- Dächern und Schornsteinen
- Balkonen und Brüstungen
- Einfriedungen
- Fensterläden
- Garagentoren

sind unzulässig. Abweichend sind Hinweisschilder für Berufsbezeichnungen (siehe § 5 Abs. 5) auch an Einfriedigungen, Toren oder neben Haustüren zulässig.

## **§ 4 Anzahl der Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur auf den dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Seiten der Gebäude zulässig. Dabei ist an jeder Fassadenseite nur eine Werbeanlage erlaubt. Es kann hiervon abweichend je weiterem Gewerbebetrieb im Erdgeschoss jeweils eine weitere Werbeanlage zugelassen werden.

Zusätzlich sind

- ein Auslegeschild pro Gewerbebetrieb
- ein Schaukasten für Preisaushänge pro Gastronomiebetrieb
- ein Schaukasten für jeden Einzelhandelsbetrieb zur Präsentation seiner Waren sowie
- Namens- und Firmenschilder, die auf einen weiteren Betrieb (z. B. Arztpraxis, Kanzlei etc.) oder ein Gewerbe hinweisen, welches sich im Gebäude befindet

zulässig.

Jeder Gastronomiebetrieb kann darüber hinaus bis zu zwei zusätzlich an der Fassade befestigte Tafeln zur Anpreisung von Speisen und Getränken nutzen.

## **§ 5 Gestaltung von Werbeanlagen**

### **(1) Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Friese, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Die Farbgebung der einzelnen Werbeanlagen muss gemäß § 8 in den „Monschauer Farben“ erfolgen. Alternativ können Metallbauteile auch verzinkt oder in nicht glänzendem Edelstahl ausgeführt werden.

Die sich durch Fenster- und Türachsen ergebende baukonstruktive Fassadengliederung muss in der Dimensionierung und Positionierung der Werbeanlage berücksichtigt werden.

### **(2) Gestaltung und Größe von Schriftzügen**

Schriftzüge dürfen nur als auf die Fassade befestigte oder gemalte Einzelbuchstaben oder als Bleche mit ausgeschnittenen Buchstaben ausgeführt werden. Embleme und Logos sind diesem Duktus anzupassen. Werbeanlagen in Bandform dürfen nur waagrecht und parallel zur Wand angebracht werden und nicht mehr als 5 cm von der Fassade hervorspringen.

Die Einzelbuchstaben bzw. das Werbeband dürfen nicht höher als 30 cm sein. Die Gesamtbreite der Schriftzüge darf 80 % der einzelnen Fassadenlänge nicht überschreiten. Die Werbeanlagen sind in den Monschauer Farben gemäß § 8 auszuführen.

### **(3) Schaufenster und Verglasungen von Türen**

Das flächige Beschriften, Übermalen oder Bekleben von Schaufenstern ist bis maximal 20 % der Glasfläche zulässig.

### **(4) Ausleger**

Auslegerschilder aus Metall sind zulässig, sofern die auskragende Länge 1,00 m nicht überschreitet. Die Schildgröße darf nicht größer als 42,0 cm x 42,0 cm sein.

### **(5) Hinweisschilder für Berufsbezeichnungen**

Namensschilder, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, dürfen nicht größer als DIN A3-Format (42,0 cm x 29,7 cm) sein und eine maximale Tiefe von 5 cm aufweisen.

### **(6) Schaukästen für gastronomische Betriebe und Warenauslagen**

Schaukästen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nach Form, Werkstoff und Gliederung dem Erscheinungsbild der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind, Rechnung tragen und das Straßenbild nicht stören.

Schaukästen, die dem Aushang für Speise- und Getränkekarten dienen, dürfen nicht größer als DIN A3-Format (42,0 cm x 29,7 cm) sein und eine maximale Tiefe von 5 cm aufweisen. Schaukästen als Warenauslagen sind in der Größe von maximal 0,3 qm mit einer Tiefe von 15 cm zulässig.

## (7) Tafeln zur Anpreisung von Speisen und Getränken

Die Ansichtsfläche von Tafeln zur Anpreisung von Speisen und Getränken darf 0,7 qm nicht überschreiten. Die Gestaltung der Tafeln ist in Anlehnung an die Monschauer Farben gem. §8 auszuführen. Neonfarben sind nicht zugelassen.

## § 6 Lichtwerbeanlagen

Lichtwerbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Lichtwerbeanlagen sind ausschließlich mit indirekter Beleuchtung in Form einer Hinterleuchtung vorzusehen. Ausnahmsweise kann auch eine Ausleuchtung mit kleinformatischen indirekt leuchtenden Strahlern, die die Fassadengestaltung nicht stören, zugelassen werden. Farbige Licht darf nicht eingesetzt werden. Technische Hilfsmittel, wie z. B. Kabel, sind nicht sichtbar zu verlegen.

## § 7 Warenautomaten

Warenautomaten sind zugelassen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

## § 8 Farbgebung

Die „Monschauer Farben“ sind:

### WEISS

|           |          |
|-----------|----------|
| Cremeweiß | RAL 9001 |
| Grauweiß  | RAL 9002 |
| Reinweiß  | RAL 9010 |

### HELLBEIGE

|               |          |
|---------------|----------|
| Perlweiß      | RAL 1013 |
| Elfenbein     | RAL 1014 |
| Hellelfenbein | RAL 1015 |

### HELLGRAU

|             |          |
|-------------|----------|
| Lichtgrau   | RAL 7035 |
| Telegrau    | RAL 7047 |
| Papyrusweiß | RAL 9018 |

### MITTELGRAU

|             |          |
|-------------|----------|
| Fehgrau     | RAL 7000 |
| Silbergrau  | RAL 7001 |
| Fenstergrau | RAL 7040 |
| Kieselgrau  | RAL 7032 |
| Seidengrau  | RAL 7044 |

### DUNKELGRAU

|               |          |
|---------------|----------|
| Graphitgrau   | RAL 7024 |
| Granitgrau    | RAL 7026 |
| Eisengrau     | RAL 7011 |
| Basaltgrau    | RAL 7012 |
| Schiefergrau  | RAL 7015 |
| Anthrazitgrau | RAL 7016 |

### SCHWARZ

|                 |          |
|-----------------|----------|
| Signalschwarz   | RAL 9004 |
| Tiefschwarz     | RAL 9005 |
| Graphitschwarz  | RAL 9011 |
| Verkehrsschwarz | RAL 9017 |

### BRAUN

|                  |          |
|------------------|----------|
| Signalbraun      | RAL 8002 |
| Rehbraun         | RAL 8007 |
| Nussbraun        | RAL 8011 |
| Mahagonibraun    | RAL 8016 |
| Schokoladenbraun | RAL 8017 |

### DUNKELGRÜN

(im Sprachgebrauch „russisch-grün“)

|             |          |
|-------------|----------|
| Moosgrün    | RAL 6005 |
| Tannengrün  | RAL 6009 |
| Kieferngrün | RAL 6028 |

### ENGLISCH-ROT

(im Sprachgebrauch „ochsenblutrot“)

|            |          |
|------------|----------|
| Feuerrot   | RAL 3000 |
| Oxidrot    | RAL 3009 |
| Tomatenrot | RAL 3013 |

### GOLD, SILBER UND KUPFER

Hierfür ist kein RAL-Farbtone vorgegeben.

## **§ 9 Gutachterausschuss**

Die Stadt Monschau beruft einen Sachverständigenausschuss ein, den so genannten Gutachterausschuss, der die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben berät. Die der Genehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch den Rat der Stadt Monschau berufen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Gutachterausschusses sind

- ein Vertreter des Landeskonservators
- ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde
- der jeweilige Ortsvorsteher der Altstadt Monschau
- zwei weitere Mitglieder des Rats oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau sowie
- Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld Denkmalpflege, Architektur oder Stadtplanung.

Weitere Fachleute z. B. aus den Disziplinen Verkehrs- und Landschaftsplanung, Geschichte oder bildender Kunst können ohne Stimmrecht bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Gutachterausschuss sollte mehrheitlich von Experten besetzt sein. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Bürgermeisterin und ein Vertreter der unteren Denkmalbehörde stimmberechtigt teil.

## **§ 10 Genehmigungspflicht**

Die Errichtung, die Änderung und Nutzungsänderung von Werbeanlagen und Warenautomaten, auch soweit diese nach BauO NRW genehmigungsfrei sind, bedürfen der Baugenehmigung.

## **§ 11 Abweichungen**

Auf zu begründenden Antrag können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Zielen dieser Satzung, vereinbar sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen der §§ 2 bis 11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 der BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die „Werbesatzung für die historische Altstadt von Monschau“ tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des festgelegten Denkmalsbereichs der Stadt Monschau vom 4. September 2007 sowie die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbilds in der Stadt Monschau (Ortsstatut) vom 31. Juli 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **Beratungsmöglichkeiten**

Haben Sie Fragen zur Werbesatzung? Wir beraten Sie gern!

Eigentümer, Pächter und Mieter von Gebäuden und Grundstücken in der Altstadt von Monschau können sich bei der Projektierung und Umsetzung von Baumaßnahmen durch das Planungsamt und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Monschau beraten lassen. Eine vorherige Abstimmung ist zu empfehlen, damit das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren möglichst zügig und ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Der Bauantrag ist hiernach schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, ihm sind die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen beizufügen. Sofern daneben eine Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG besteht, umfasst der Bauantrag regelmäßig auch den Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis, es sei denn, die denkmalrechtliche Erlaubnis wird gesondert beantragt. Abweichungen werden im Einvernehmen mit der Stadt Monschau von der Genehmigungsbehörde zugelassen.

Die Beratung ist kostenlos und findet nach telefonischer Absprache statt.

Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze ist eine weitere Genehmigung der Stadt Monschau erforderlich (Satzung der Stadt Monschau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen). Die sonstigen denkmalrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvorschriften bleiben von dieser Werbesatzung unberührt.

### **Ansprechpartner:**

Stadtverwaltung der Stadt Monschau  
Planungsamt / Untere Denkmalbehörde  
Laufenstraße 84  
52156 Monschau  
Tel. 02472 / 81-0

StädteRegion Aachen  
Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen  
Tel. 0241-5198-0

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Werbesatzung für die historische Altstadt von Monschau vom 05.07.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
2. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 05.07.2010

Ritter  
Bürgermeisterin